

Jugendordnung einer Karnevalsgesellschaft/Narrenzunft oder eines Faschingsvereines

Gemäss § 11a der Vereinssatzung gibt sich die Jugendabteilung der KG e.V. (Kurzfassung KG) nachstehende Ordnung. Diese Jugendordnung wurde im Entwurf dem Vorstand am vorgelegt und von ihm vorbehaltlich des Beschlusses der Jugendversammlung bestätigt. Diese Ordnung ist von der Jugendversammlung der KG am beschlossen worden.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendabteilung der KG kann jeder Jugendliche werden, der noch nicht 27 Jahre alt ist. Das Jugendgremium hat einen Jugendleiter/in zu wählen.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist, die außerschulische Jugendförderung im allgemeinen, in sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weiterbildung.

Die Jugendabteilung der KG verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Karnevals- bzw. Fastnachtstradition. Sie bemüht sich, bodenständigen Humor, traditionellem Brauchtum und Heimatpflege Geltung zu schaffen:

- will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, Tanz, Musik, sowie Humor zu betreiben.
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Vereins mitzugestalten und mit zu verwirklichen, durch
- Begegnungen mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- wird die Satzung des (Landes-) Jugendringes anerkennen und mit besten Kräften unterstützen.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Jugendabteilung der KG führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung, sowie Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Ein spezieller Beitrag für die Jugendabteilung wird nicht erhoben.

§ 5 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Jugendabteilung der KG sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Die Jugendleitung

Sitzungen und Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Jugendleiter/in einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugend.

Die Jugendversammlung setzt sich aus der Jugendabteilung der KG und den Mitgliedern der Jugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Jugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Jugendleitung müssen mindestens eine Woche vorher der Jugendleitung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt ist die Jugendabteilung, die Mitglieder der Jugendleitung und die Organe des Hauptvereins.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend
- Wahl der Mitglieder der Jugendleitung (Kassierer und Schriftführer und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
- Annahme und Änderungen der Jugendordnung
- Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendabteilung der KG (Richtlinienkompetenz)
- Beschlüsse und Anträge

Für die Wahl gilt, das gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 7 Jugendleitung

Die Jugendleitung bilden:

1. Jugendleiter/in (mit Sitz und Stimme in der Vereinsvorstandschaft)
2. Zwei stellvertretende Jugendleiter/innen
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Zwei Ausschussmitglieder
6. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes mit Sitz und Stimme

Für den Kassierer und Schriftführer können Stellvertreter gewählt werden.

Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertreter nicht anwesend sind. Die Jugendleiter und der Kassierer sollen nicht jünger als 18 Jahre sein.

Die Mitglieder der Jugendleiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr (möglichst ca. 4 Wochen vorher) stattfinden in welcher der Vereinsvorstand der KG gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Der erste oder zweite Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung der KG. Der erste Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie. – Er hat Sitz und Stimmrecht in der KG-Vorstandschaft.

Diese Jugendordnung wurde am bei der Jugendversammlung angenommen und beschlossen.